

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Verordnung vom 30.11.1819 publ. 13.01.1820

1) Landesherrliche Verordnung vom
30. November 1819. publ. Januar
13. 1820.

Von Gottes Gnaden Wir Peter
Friedrich Ludwig etc.

Thun kund hiemit:

Daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen Confirmation
der Brandversicherungs = Gesellschaft in der der Brandverfi-
Erbherrschaft Tever die von derselben verab- cherungs = Ord-
redete Brandversicherungs = Ordnung so, wie nung in der
solche in der Landesherrlichen Bestätigung Erbherrschaft
vom 10. May 1798. enthalten ist, aufs neue Tever.
zu bestätigen und der Gesellschaft einige be-
sondere Vorrechte und Bestimmungen dahin
zu bewilligen geruhet haben, daß

1) die Verbindlichkeit aus dem Brandver-
sicherungs = Contracte, so lange dieser
besteht, auf dem versicherten Gebäude
als ein onus reale haften und mit dem-
selben auf jeden Besizer übergehen; in
Betracht dessen auch

2) bey allen öffentlichen Verkäufen versiz-

2

II.

- cherter Häuser und Gebäude die Summe des Werths, wie hoch solche versichert sind, in den Verkaufsbedingungen ausdrücklich angezeigt, nicht weniger
- 3) der Gesellschaft wegen rückständiger Beyträge der Interessenten, bey entstehendem Concurse, das nach §. 51. A. sub c. der Concurse-Ordnung vom 11. October 1814. den Commünen bewilligte Vorzugsrecht zugestanden, hiernächst
 - 4) bey gerichtlichen Hülfsgesuchen, wegen rückständiger Beyträge, und in den dabey vorkommenden Streitigkeiten, ohne Verstattung processualischer Weiterungen, bloß nach dem Mandat-Proceß verfahren, und endlich
 - 5) künftighin von keiner Behörde Indulte zu Collecten wegen Feuerschaden ertheilt werden sollen.

Wir confirmiren demnach gedachte Brandversicherungs-Ordnung, so wie solche bisher bestätigt gewesen, in allen ihren Puncten und Clauseln unter den vorher gedachten besondern Bewilligungen und Bestimmungen hiemit dergestalt und also: daß es, so lange von den Interessenten den Bestimmungen derselben gehörig nachgekommen wird, sein unabänderliches Verbleiben dabey haben und